

Entwurf des Bebauungsplans „Mußbach-Südost“, VII. Änderung im Ortsbezirk Mußbach

Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Beteiligung

A Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 24.11.2022 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2022/ Nr. 56) öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 02.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung **4 Stellungnahmen** abgegeben, davon **4 mit bebauungsplanrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.A.

Nr.	Private/r	Stellungnahme	Eingang
A1	Private/r 1	Bedenken	14.11.2022
A2	Private/r 2	Bedenken	20.11.2022
A3	Private/r 3	Bedenken	08.01.2023
A4	Private/r 4	Bedenken	09.01.2023

B Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 28.11.2022 um Stellungnahme bis einschließlich 09.01.2023 gebeten. Nicht mehr beteiligt wurden diejenigen, welche während der frühzeitigen Beteiligung äußerten, dass sie keine weitere Beteiligung am Verfahren wünschen (durchgestrichene Darstellung in Tabelle).

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung **21 Stellungnahmen** abgegeben, davon **7 mit bebauungsplanrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.B.

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme	Eingang
B1	Amprion GmbH, Dortmund	Keine Einwände	02.12.2022
B2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	Keine Einwände	28.11.2022
B3	Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)		
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Keine Einwände	02.12.2022

B5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
B6	Creos Deutschland GmbH	Keine Einwände	30.11.2022
B7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt		
B8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11	Hinweise	29.11.2022
B9	Deutsche Telekom (zentrale Planauskunft)		
B10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth	Keine Einwände	12.01.2023
B11	Ericsson Services GmbH	Keine Einwände	29.11.2022
B12	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	Keine Einwände	09.01.2023
B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung		
B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main		
B15	ESN, Kaufmännische Abteilung		
B16	ESN Beitragsabteilung		
B17	ESN, Technik		
B18	ESN, Leitung Grundstücksentwässerung		
B19	Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B20	Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B21	Forstamt Haardt, Landau		
B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz		
B23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz		
B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer	Hinweise	08.12.2022
B25	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen	Keine Einwände	28.11.2022
B26	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern		
B27	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen	Keine Einwände.	05.01.2023
B28	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	Hinweise	29.11.2022

B29	Katholischer Pfarrverband – Hl. Theresia von Avila, Neustadt an der Weinstraße		
B30	Katholischer Pfarrverband – Heilig Geist, Neustadt an der Weinstraße		
B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt	Keine Einwände	29.11.2022
B32	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Hinweise	03.01.2023
B33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau		
B34	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer		
B35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn		
B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	Keine Einwände	29.11.2022
B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Hinweise	02.12.2022
B38	Pfalzkom GmbH		
B39	Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße	Keine Einwände	22.12.2022
B40	Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße		
B41	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1		
B42	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)		
B43	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)		
B44	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)		
B45	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3		
B46	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)		
B47	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)		
B48	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Gebäudemanagement (700)		
B49	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)		
B50	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)		
B51	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)		
B52	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)		

B53	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)		
B54	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)		
B55	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)		
B56	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)		
B57	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Vergabestelle (213)		
B58	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)		
B59	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)		
B60	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)		
B61	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH		
B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht		
B63	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz		
B64	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung		
B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Anregungen	13.01.2023
B66	Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart	Keine Einwände	28.11.2022
B67	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf		
B68	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim		
B69	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim		
B70	Vermessungs- und Katasteramt, Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinland-Pfalz		
B71	Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz		
B72	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring	Hinweise	06.01.2023
B73	Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)	Keine Einwände	08.12.2022
B74	WEG, Wirtschaftsförderung		

B75	Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße		
B76	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern		

C Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.11.2022 um Stellungnahme bis einschließlich 09.01.2023 gebeten. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.C.

Seitens der **Nachbargemeinden** wurde im Rahmen der Beteiligung **2 Stellungnahmen** abgegeben, davon **0 mit bebauungsplanrelevante Bedenken oder Anregungen**. Eine Darstellung deren Inhalte und dessen Behandlung wird im Anschluss dargelegt.

Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Eingang
C1	Gemeinde Haßloch		
C2	Verbandsgemeinde Deidesheim	Keine Einwände	29.12.2022
C3	Verbandsgemeinde Edenkoben		
C4	Verbandsgemeinde Lambrecht		
C5	Verbandsgemeinde Maikammer	Keine Einwände	28.11.2022
C6	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen		

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

A. Öffentlichkeit

A1	Private/r	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A1.1	<p>[...] Hiermit lege ich Widerspruch zum Bebauungsplan für die Erweiterung des städt. Kindergarten in Mußbach ein.</p> <p>In der Rheinpfalz stand, dass der Kindergarten für 60 Kinder erweitert wird, es werden aber nur 20 Plätze für Mußbacher Kinder benötigt. 40 Familien müssen aus anderen Ortsteilen nach Mußbach kommen. Das ist mit dem Fahrrad nicht möglich, deswegen werden wir vermehrt Verkehr in Mußbach haben, es gibt keine Parkplätze für 60 zusätzliche Fahrzeuge.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Seit einigen Jahren verzeichnet die Stadt (hohe) Fehlbedarfe im Bereich der Kinderbetreuung, so dass der Gesamtrechtsanspruch nicht erfüllt werden konnte und kann. In 2022 fehlten stadtweit nach wie vor 289 Betreuungsplätze im U2-Bereich (Bedarfsplan 2022/2023).</p> <p>Gemäß Kindertagesstättenbedarfsplan (mittlerweile Fortschreibung 2022-2023) soll die kommunale Kindertagesstätte Mußbach um drei weitere Gruppen erweitert werden. Es entstehen dort 66 neue Betreuungsplätze.</p> <p>Die geplanten Neubauten in der Kernstadt und die Erweiterungen in Mußbach, Gimmeldingen und Lachen-Speyerdorf sollen nach Fertigstellung die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsangeboten und die dafür gesamtstädtisch notwendigen Umstrukturierungen ermöglichen. Die in Mußbach neu entstehenden Plätze werden im Sinne einer guten, mittelfristigen Planung für das gesamte Stadtgebiet betreffend gebraucht. Darüber hinaus sind die durch Neubaugebiete (u.a. westlich des Bahnhofs in Mußbach, ca. 60 Wohneinheiten, davon ca. 16 Einfamilienhäuser geplant) hinzukommenden Bedarfe nicht im Bedarfsplan abgebildet, fließen aber in die Planungen für Um- und Neubauten mit ein. Aktuell steigen die Kinderzahlen auch durch Zuzüge Schutzsuchender. Man kann also auch hier mit einem steigenden Bedarf rechnen.</p> <p>Nach vorliegenden Angaben werden etwa 50 % der gesamten Kinder mit dem PKW gebracht und abgeholt. Durch den Bring- und Holverkehr wird es zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens, insbesondere in den morgendlichen Spitzenstunden kommen. Das voraussichtliche Verkehrsaufkommen in der Straße „Am Stentenwehr“ liegt dennoch deutlich unter der für die Straßenfunktion charakteristischen Verkehrsstärke von <400</p>

		<p>Kfz/h für eine „Wohnstraße“ gemäß RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen). Auch wenn ein Teil des Bring- und Holverkehrs sich auf den Hintereingang verlagern würde, wären sogar die Werte für einen „Wohnweg“ von <150Kfz/h hinsichtlich der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ unterschritten.</p> <p>Zudem wird nicht davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtanzahl der zu betreuenden Kinder immer anwesend sein wird (krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit). Auch durch das Bilden von Fahrgemeinschaften (beispielsweise Geschwisterkinder) werden im Durchschnitt mehr als ein Kind pro Bring- und Holverkehr transportiert und dadurch Kfz-Bewegungen reduziert.</p> <p>Die Schaffung zusätzlicher Parkplätze bzw. die Kennzeichnung von Parkplätzen für den Bring- und Holverkehr sind derzeit nicht geplant. Es wird grundsätzlich das Ziel verfolgt, attraktive Abstellflächen für Fahrräder zu schaffen sowie weiterhin die Erreichbarkeit des Grundstücks auch von Norden über die „Johann-Gottlieb-Fichte-Str.“ zu Fuß zu gewährleisten.</p>
A1.2	<p>Außerdem habe ich zu wenig Spielraum auf dem Plan gesehen. Im Moment gehen die Kindergartenkinder gerne auf den Parkplatz und fahren mit den kleinen Fahrzeugen. Hier sollen in Zukunft vermehrt Parkplätze für die Erzieher entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Der bestehende Parkplatz wird geringfügig von 6 auf 8 Stellplätze erweitert. Die Nutzung der Stellplätze ist nur für Mitarbeiter:innen vorgesehen. Der Parkplatz wird nicht als Spielfläche angerechnet. Es gibt keine Vorschrift sondern nur eine Empfehlung für die Größe der Außenspielbereiche einer Kindertagesstätte. Es werden mindestens 10 m² pro Kind vorgeschlagen. D.h. der Außenspielbereich müsste bei 176 Kindern bei mindestens 1760 m² liegen. Bei den Planungen zur KiTa-Erweiterung umfassen die Außenspielbereiche insgesamt 2600 m², d.h. ca. 15 m² pro Kind nutzbare Freifläche, sodass mehr als die empfohlene Fläche zur Verfügung stehen wird.</p>
A1.3	<p>In Zeiten, wo wir sparen sollen, finde ich es nicht in Ordnung, dass 40 Familien jeden Tag bis zu 2 x nach Mußbach hin- und zurückfahren müssen.</p> <p>Im März 2018 wurde unser Enkelkind 2 Jahre alt. Die beiden älteren Kinder besuchten die städt. Kindertagesstätte in Mußbach, die Mama und Papa waren berufstätig. Wir führten Gespräche mit</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Gemäß Kinderbetreuungssatzung vom 23.06.2021 der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist jedes Kind aufnahmeberechtigt, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neustadt an der Weinstraße haben.</p>

	<p>Herrn Herber und Herrn Röthlingshöfer, trotzdem sollten wir morgens 2 Kinder nach Mußbach und 1 Kind nach Neustadt bringen. Ich habe gehört, dass eine Mama 1 Kind nach Lachen-Speyerdorf und 1 Kind nach Mußbach bringt. Dafür habe ich kein Verständnis. In der Rheinpfalz stand, dass in Meckenheim nur Kinder aus dem Ort genommen werden. Ich denke, dass das auch in Neustadt kommen wird. Jedes Kind besucht den Kindergarten in seinem Ortsteil, lernt hier Freunde aus dem Ort kennen, die Eltern müssen nicht mit dem PKW fahren. In der Schule gehen die Kinder immer in den Ortsteil, in dem sie wohnen.</p>	<p>Die Zahl der Aufnahmen wird durch die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmewünsche vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit unter Beachtung des § 24 SGB VIII. Hierbei gelten die Aufnahme- und Vergabekriterien der Stadt Neustadt an der Weinstraße (siehe Anlage 1 zur Kinderbetreuungssatzung).</p> <p>Dementsprechend kann es sein, dass Kinder nicht in die Kindertagesstätte in dem Ortsbezirk gehen können, in welchem sie auch wohnen. Vorrangiges Ziel ist es jedoch, überhaupt ausreichend Betreuungsplätze stadtweit anbieten zu können, weshalb die Erweiterung der Kindertagesstätte in Mußbach dringend notwendig ist.</p>
A1.4	<p>Aus diesem Grund bitte ich darum, dass es in Mußbach eine öffentliche Versammlung gibt, damit alle Interessierten die Pläne sehen und gemeinsam darüber sprechen können. Bitte nehmen Sie die Bürger mit, jeder sollte informiert sein und auch darüber sprechen können.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Informationen zum Bebauungsplanverfahren und zu den Beteiligungsmöglichkeiten bzw. -zeiträumen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sind öffentlich im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt erfolgt. Das Bebauungsplanverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Die Unterlagen zum Bebauungsplan konnten sowohl bei der Stadtverwaltung vor Ort, als auch auf der Internetseite der Stadt und dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz für die Dauer eines Monats eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden.</p>
A1.5	<p>In der Rheinpfalz stand, dass alle 4 Einwände abgelehnt wurden – stimmt das? Welche Einwände waren das?</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Es wird auf die Abwägungsentscheidung des Stadtrates vom 24.11.2022 verwiesen. Die Beschlussvorlage (Nr. 258/2022) und deren Anlagen, darunter auch die Anlage „Abwägungsdokument“, sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Neustadt an der Weinstraße abrufbar (Internetadresse: https://buengerinfo.neustadt.eu).</p>
A1.6	<p>Ihr Engagement für den Bahnhofsvorplatz fand ich so toll, viele Bürger durften mitsprechen. Das wünsche ich mir für dieses Projekt, auch wenn es dadurch etwas später gebaut wird.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Siehe A1.4.</p>

		Bei der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes handelt es sich um ein informelles Planungsverfahren mit gesamtstädtischer Bedeutung. Im Gegensatz dazu sind die Beteiligungsmöglichkeiten eines formellen Planungsverfahrens, wie dem eines Bebauungsplans, gesetzlich geregelt und werden als völlig ausreichend erachtet, sodass keine zusätzlichen Beteiligungsformate vorgesehen sind.
A1.7	Über eine Antwort würde ich mich sehr freuen.	Die Einwender:innen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Abwägungsergebnis nach Beschluss informiert.

A2 Private/r		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A2.1	[...] A3.1 [red. Anmerkung: Die Einwendung bezieht sich nachfolgend jeweils auf die Nummer des Abwägungsdokumentes zur frühzeitigen Beteiligung]: Wir sind uns dessen bewusst, dass es kein Recht auf einen unverbauten Blick gibt. Die Bäume, die an dem Platz standen wo das Nebengebäude geplant ist, wurden bereits abgeholzt. Wird vom aktuellen Gehölzbestand überhaupt etwas erhalten? Der einzige größere Baum, der jetzt noch steht, fällt vermutlich genau diesem Gebäude zum Opfer.	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Im Bereich des neuen Nebengebäudes befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Bäume. Bei einer Bildauswertung konnten bereits 2020 keine Bäume mehr erkannt werden. Mögliche frühere Fällungen stehen nicht im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Insgesamt sind auf dem gesamten Grundstück sechs Fällungen, u.a. aufgrund von Gefährdungen, geplant. Davon liegen vier Bäume im neuen Innenhof, ein weiterer liegt an der nordwestlichen Grenze im Bereich der neuen Versickerungsmulde und ein weiterer Baum liegt am südwestlichen Rand im Bereich der zwei neuen Parkplätze für Mitarbeiter:innen.</p> <p>Der vermutlich angesprochene größere Baum (Feldahorn) zwischen Nebengebäude und Parkplatz bleibt erhalten.</p> <p>Zusätzlich sind insgesamt zehn Bäume auf dem gesamten Grundstück neu zu pflanzen, davon sind vier Neupflanzungen am westlichen Grundstücksrand geplant, fünf weitere Bäume sollen im Innenhof und einer an der nordöstlichen Grundstücksgrenze gepflanzt werden.</p>
A2.2	Eine Frage, die sich aus unserem ersten Schreiben ergibt und die nicht beantwortet wurde ist, ob man unbedingt den gesetzlichen Rahmen voll ausschöpfen muss? Ein Gebäude von 3,20m Höhe und 10m Länge direkt auf eine Grundstücksgrenze zu setzen, erscheint uns mit wenig Fingerspitzengefühl geplant. Als wir das	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Kindertagesstätte erhält in der Außenanlage ein neues Lagergebäude für Außenspielgeräte und Hausmeistertätigkeiten an der westli-</p>

	<p>Haus erworben haben, war die Tatsache, dass laut Bebauungsplan auf dieser Wiese keine größeren Bauten entstehen werden, ein wichtiges Kriterium. Es ist nicht erforderlich uns erneut mitzuteilen, dass hierfür kein Rechtsanspruch besteht und dass Bebauungspläne grundsätzlich geändert werden können. Neben den Einschränkungen bei der Nutzung dieses Bereiches unseres Gartens, gehen wir auch davon aus, dass sich durch dieses Nebengebäude der Wert unseres Objektes verringern wird und bitten deshalb nochmals darum über eine andere Lösung für diese Konstruktion nachzudenken.</p>	<p>chen Grundstücksgrenze. Größe und Standort des Lagergebäudes werden von Seiten des Vorhabenträgers als erforderlich und praktikabel angesehen. Der favorisierte Standort ermöglicht kurze Wege, zudem werden keine Eingriffe in den zu erhaltenden Gehölzbestand verursacht sowie Versickerungsmulden und Außenspielflächen am wenigsten beeinträchtigt. Alternative Gebäudegrößen und -standorte wurden nochmals geprüft und weiterhin als weniger geeignet eingestuft.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt grundlegend fest, dass Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis 50 m² zulässig sind. Der Bebauungsplan begrenzt somit die maximal zulässige Grundfläche von Nebenanlagen, setzt jedoch nicht deren Volumen oder deren genauen Standort fest.</p> <p>Die landesrechtlichen Bestimmungen über Abstände und Abstandsflächen (§ 8 LBauO) bleiben unberührt. Die Zulässigkeit des Nebengebäudes richtet sich im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens nach den Bestimmungen der Landesbauordnung.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass aus dem geplanten Lagergebäude erhebliche Einschränkungen für die Nutzung des benachbarten Gartenbereiches oder gar eine wesentliche Wertminderung des Nachbargrundstückes/-gebäudes resultieren.</p>
A2.3	<p>A3.2: Wie kommen die Gremien zur Annahme, dass 50% der zusätzlichen Kinder mit dem Fahrrad zur KiTA gebracht werden, wenn nur ca. 30% aus Mußbach kommen? Selbst Mußbacher Kinder werden teilweise mit dem Auto gebracht, weil sie auf dem Arbeitsweg der Eltern abgeliefert bzw. abgeholt werden. Im Rheinpfalz Artikel zu letzter Sitzung wird zitiert: "Die Verteilung des Elternverkehrs auf Nord- und Südeingang müsse zunächst abgewartet werden und bei Bedarf gegengesteuert werden,...". Wie kann man sich das Gegensteuern vorstellen?</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Aktuell besuchen fast ausschließlich Mußbacher Kinder die städtische Kindertagesstätte in Mußbach. Die günstige Lage der KiTa, zentral im Südosten von Mußbach, in direkt angrenzender Lage zur Wohnbebauung, spricht für eine gute fußläufige Erschließung. Der gesamte östliche Teil Mußbachs wird in einem 500 m-Radius abgedeckt, der komplette Ortsbezirk innerhalb eines 1000 m-Radius.</p> <p>Der genannte Anteil von 50% der Kinder, die mit dem Rad oder zu Fuß zur KiTa gebracht werden, bezieht sich auf die Gesamtanzahl der Betreuungsplätze (Bestand und Erweiterung) und nicht nur auf die neu entstehenden Plätze.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Bring- und Holverkehr weiterhin überwiegend über die Straße „Am Stentenwehr“ und den Haupteingang erfolgt. Der Hintereingang zur „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ ist aus</p>

		<p>Pkw-Sicht zu vernachlässigen, da die Straße überwiegend nur von Süden her anfahrbar ist und dadurch bereits über die Straße „Am Stentenwehr“ erschlossen. Damit wäre sowohl eine längere Anfahrt als auch eine unattraktive Wendemöglichkeit in einer Sackgasse verbunden.</p> <p>Durch den Bring- und Holverkehr wird es zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens, insbesondere in den morgendlichen Spitzenstunden kommen. Das voraussichtliche Verkehrsaufkommen in der Straße „Am Stentenwehr“ liegt dennoch deutlich unter der für die Straßenfunktion charakteristischen Verkehrsstärke von <400 Kfz/h für eine „Wohnstraße“ gemäß RASSt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen).</p> <p>Auch wenn ein Teil des Bring- und Holverkehrs sich auf den Hintereingang verlagern würde, wären sogar die Werte für einen „Wohnweg“ von <150Kfz/h hinsichtlich der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ unterschritten.</p> <p>Zudem wird nicht davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtanzahl der zu betreuenden Kinder immer anwesend sein wird (krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit). Auch durch das Bilden von Fahrgemeinschaften (beispielsweise Geschwisterkinder) werden im Durchschnitt mehr als ein Kind pro Bring- und Holverkehr transportiert und dadurch Kfz-Bewegungen reduziert.</p> <p>Sollten dennoch unzumutbare Verkehrsbehinderungen entstehen, können bei Bedarf Maßnahmen ergriffen werden, die jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind.</p>
A2.4	A3.3: Auch hierzu haben wir in unserem Schreiben erwähnt, dass wir uns des gesetzlichen Rahmens bewusst sind. Wir hoffen weiterhin auf Rücksichtnahme.	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Betrifft „Kinderlärm“. Es wird auf die Abwägungsentscheidung des Stadtrates vom 24.11.2022 verwiesen, Mitteilung vom 16.11.2022.</p>

A3	Private/r	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A3.1	[...]Sie schreiben im Bebauungsplan-Entwurf, dass ein weiterer Zugang über einen rückliegenden Zugang von der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße geplant ist.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

	<p>Hier stellt sich erneut die Frage, wie dies mit dem Bring- und Holverkehr der Eltern von Seiten der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße funktionieren soll. Sie teilen mit, dass von Seiten der „J.-G.-Fichte-Str.“ ein Hintereingang geplant ist und Sie davon ausgehen, dass der Bring - und Abholverkehr weiterhin von Seiten des Haupteingangs „Am Stentenwehr“ erfolgt. Davon gehe ich nicht aus und auf Annahmen möchte ich solch ein Unterfangen auch ganz sicher nicht stützen. Daher möchte ich von Ihnen wissen, wie Sie gewährleisten können, dass hier von Seiten der „Johann-Gottlieb-Fichte-Str.“ kein Bring - und Abholverkehr mit einem Kraftfahrzeug erfolgt. Unattraktiv wird es für die Eltern der Kinder sicher nicht, wenn sich zusätzlich noch 66 Fahrzeuge etc. vor dem Haupteingang tummeln müssen. Gewisse Jahreszeiten und Witterungslagen lassen den Bring - und Abholverkehr per Fahrrad und zu Fuß auch sicherlich ganz schnell wieder schwinden und das Kraftfahrzeugaufkommen steigen. Somit wird sich durch die drastisch gestiegene Platzanzahl sicherlich der Verkehr auch auf den Hintereingang verlagern. Zumal Sie auch selbst mitteilen, dass die neu geplanten Kita Plätze in Mußbach zur Deckung aus dem gesamten Stadtgebiet benötigt werden.</p>	<p>Bisher erfolgt der Bring- und Holverkehr über die Straße „Am Stentenwehr“. Es liegen aktuell keine Anzeichen dafür vor, dass eine Verlagerung auf die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ stattfinden wird, dies kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund ihres Charakters sowie der Breite und Ausgestaltung der Straße „Am Stentenwehr“ ist diese als Zufahrt wahrscheinlicher anzusehen. Zudem ist die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ überwiegend nur von Süden her anfahrbar und dadurch bereits über die Straße „Am Stentenwehr“ erschlossen. Damit wäre sowohl eine längere Anfahrt als auch eine unattraktive Wendemöglichkeit in einer Sackgasse für die Eltern verbunden.</p> <p>Die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ ist eine öffentliche Verkehrsfläche mit „Tempo 30 Zone“ beschildert. Nach vorliegenden Angaben werden etwa 50 % der gesamten Kinder mit dem PKW gebracht und abgeholt. Falls sich wider Erwarten dennoch ein Teil des Bring- und Holverkehrs auf die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ verlagern sollte, widerspräche dies sogar nicht der Funktion der Straße als „Wohnweg“. Gemäß Charakterisierung der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) liegt die Belastbarkeit bei <150 Kfz/h, die damit weiterhin unterschritten wäre.</p> <p>Zudem wird nicht davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtanzahl der zu betreuenden Kinder immer anwesend sein wird (krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit). Auch durch das Bilden von Fahrgemeinschaften (beispielsweise Geschwisterkinder) werden im Durchschnitt mehr als ein Kind pro Bring- und Holverkehr transportiert und dadurch Kfz-Bewegungen reduziert.</p> <p>Sollten dennoch unzumutbare Verkehrsbehinderungen entstehen, können bei Bedarf Maßnahmen ergriffen werden, die jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind.</p> <p>Der geplante Hintereingang soll weiterhin die Erreichbarkeit der Kindertagesstätte zu Fuß und mit dem Rad gewährleisten, da der Fußweg über die Grünfläche, östlich entlang des derzeitigen KiTa-Zauns, entfällt.</p>
A3.2	<p>Somit wäre dann auch mit einer entsprechenden Lärmbelästigung zu rechnen, welche in keinem Lärmschutzgutachten Ihrerseits berücksichtigt wurde. Zumal die Bedingungen von Seiten der „Johann.-Gottlieb-Fichte-Str.“ bezüglich Gebäuden etc. auch andere sind, als von Seiten „Am Stentenwehr“. Daher kann ich auch hier Ihre erneute Annahme nicht akzeptieren und widerspreche, dass</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Da durch den geplanten Hintereingang im Norden der KiTa-Erweiterung von der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ ein Bring- und Holverkehr zwar unwahrscheinlich ist, faktisch aber nicht ausgeschlossen werden kann, wurde nochmals eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, bei der</p>

	<p>von Seiten der „Johann.-Gottlieb-Fichte-Str.“ ein Schallgutachten unberücksichtigt bleiben kann.</p>	<p>die gleichen Werte, wie in der Schalltechnischen Untersuchung für die Parkvorgänge an der Straße „Am Stentenwehr“ angesetzt wurden.</p> <p>Im Tagzeitraum werden an den maßgeblichen Immissionsorten an der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße Gewerbelärmbeurteilungspegel von bis zu 52 dB(A) (J.-G.-F.-Str. 35) prognostiziert. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird an allen Gebäuden in der Umgebung der KiTa eingehalten und um mindestens 3 dB(A) unterschritten. (vgl. Abbildung 12 der Begründung zum Bebauungsplan)</p> <p>Darüber hinaus dürfen gemäß TA-Lärm kurzzeitige Geräuschspitzen den Tag-Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Laut Gutachten können am Tag an den maßgeblichen Immissionsorten Überschreitungen des Immissionsrichtwerts für kurzzeitige Geräuschspitzen von 85 dB(A) in WA durch die Betriebsvorgänge der KiTa ausgeschlossen werden.</p>
A3.3	<p>Zudem ist zur Seite der „Johann.-Gottlieb-Fichte-Str.“ auch eine Küche geplant und angrenzende Lagerräume (soweit ich das in dem sehr klein bereitgestellten und kaum zu lesenden Grundrissplan erkennen kann). Hier stellt sich auch die Frage, wie der damit verbundene Lieferverkehr geplant ist? Ist dieser auch von Seiten des Haupteingangs geplant? Falls nicht, wird dieser sicherlich auch gewissen Lärm und evtl. Verkehrsbehinderungen verursachen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Externe Lieferverkehre finden weiterhin über die Straße „Am Stentenwehr“ statt. Lediglich das Be- und Entladen für die Wocheneinkäufe soll über die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ erfolgen. Durch einen Wocheneinkauf werden keine größeren Lärmbelastungen oder gar Verkehrsbehinderungen hervorgerufen.</p>
A3.4	<p>In diesem Zusammenhang, würde ich Sie auch bitten, mir mitzuteilen, wo ich die Widmung der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße nach § 5 des Straßengesetz (Straßen- und Wegerecht) einsehen kann (Alternativ legen Sie diese vor).</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Johann-Gottlieb-Fichte-Straße ist nach § 5 des Straßengesetzes als öffentliche Straße gewidmet. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.01.1983 in der Rheinpfalz. Darüber hinaus ist sie als Tempo 30 Zone beschildert.</p>
A3.5	<p>Auch stellt sich die Frage, wie sich die Lärmentwicklung von Seiten einer Großküche für die direkt anliegenden Anwohner denn auswirken wird (Laufender Küchenbetrieb, Lüftergeräusche etc.).</p> <p>Auch von einer eventuellen Geruchsbelästigung durch die geplante Küche ist hier wohl auszugehen.</p> <p>Wie genau sehen denn dahingehend die Planungen aus?</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>In der Kindertagesstätte findet eine Mittagsverpflegung statt. Der Küchenbereich wird mit einem eigenständigen Zu- und Abluftsystem geplant. Unzumutbare Lärm- oder Geruchsbelästigungen werden nicht hervorgerufen. Im Übrigen sind Kindertagesstätten in einem Allgemeinen Wohngebiet (hier: Umgebungsbebauung) zulässig. Die Anordnung und</p>

		<p>der Ausbau der Räume der Kindertagesstätte selbst liegen nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans. Die Zulässigkeit der Ausgestaltung des Gebäudes richtet sich im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens nach den Bestimmungen der Landesbauordnung und einzuhaltenden DIN-Vorschriften.</p>
A3.6	<p>Bezüglich Artenschutz teilen Sie mit, dass keine Reptilien nachgewiesen werden konnten und verweisen auf das erstellte Artenschutzgutachten.</p> <p>Hierzu kann ich Ihnen erneut mitteilen, dass in diesem Gebiet Fledermäuse und auch Reptilien, wie u.a. die Mauereidechse sehr häufig zugange sind.</p> <p>Ich habe Ihnen dazu Fotos der Eidechsen in die Mail angehängt. Diese Fotos wurden in unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebiets aufgenommen und zeigen ganz klar, dass hier jede Menge Reptilien in unmittelbarer Nähe anzutreffen sind. Somit muss ich Ihnen und dem Artenschutzgutachten widersprechen. Gerne kann ich Ihnen auch weitere Dokumentationen usw. zukommen lassen, wenn gewünscht. Gerne prüfe ich auch genauer wie das Fledermausverhalten sich bezüglich der Quartieraufnahme in besagtem Gebiet verhält und dokumentiere dies auch gegebenenfalls.</p> 	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Der Schwerpunkt der Erfassung von Reptilien konzentrierte sich auf den Bereich des künftigen Baufelds und die Randzonen inkl. kleiner Begrenzungsmauern der anschließenden Gärten. Hier erfolgten zu keiner Zeit Sichtungen von Mauereidechsen.</p> <p>Betont wurde im Fachbeitrag Artenschutz auch, dass für Mauereidechsen allgemein als essentiell geltende Strukturen, wie vertikale, spaltenreiche Elemente, die zudem eine höhere Wärmespeicherkapazität als reine Vegetationsflächen haben, innerhalb des zukünftigen Baufelds gänzlich fehlen. Die vom Einwendenden eingereichten Bilder zeigen die Art (fraglich ob verschiedene Individuen) an eben solchen Strukturen, die im Bau-feld fehlen.</p> <p>Eine populationswirksame Beeinträchtigung/Tötung von Individuen der Mauereidechse, die „bei häufigem zugange sein“ mit hinreichender Sicherheit nicht übersehen worden wäre, kann nach wie vor nicht hergeleitet werden.</p> <p>Dass Fledermäuse den Geltungsbereich befliegen, wurde im Artenschutzgutachten nachgewiesen und zu keiner Zeit in Frage gestellt. Die durch das Vorhaben betroffenen Bäume sind definitiv keine traditionellen Quartierstrukturen für die nachgewiesenen Arten. Quartier-Potential-bäume werden durch das Vorhaben offenkundig nicht betroffen; im Übrigen sind diese im Fachbeitrag Artenschutz betont und für sie ein Erhaltungsgebot als Schutzmaßnahme gefordert.</p> <p>Eine weitere, mögliche Betroffenheit wurde mit Sanierungen am Gebäudebestand, v.a. im Bereich der Attiken, die als Winterquartier der nachgewiesenen Arten allerdings weitestgehend ausscheiden, im Fachbeitrag angesprochen und die entsprechenden, vorbeugenden Schutzmaßnahmen gefordert. Diese werden im Zuge der Baumaßnahme entsprechend umgesetzt werden.</p>

		<p>Fledermäuse wechseln sehr häufig ihre Quartiere und Einzeltiere, v.a. die Zwergfledermaus, können tageweise auch kleine Spaltenangebote besetzen. Solche Quartiere zu erfassen ist nicht praktikabel bis unmöglich. Letztlich sind sie für die Sicherung des Erhaltungszustand von marginaler Bedeutung – entscheidend dafür sind häufig frequentierte, „traditionelle“ Wochenstuben- und Ruhequartiere. Dafür ergaben sich am Gebäudebestand keine konkreten Hinweise und sind auch obsolet, da hier keine Eingriffe erfolgen. Auf dem künftigen Baugelände sind solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, auch wenn der Luftraum des Baufelds regelmäßig zur Jagd beflogen wird.</p> <p>Eine bauzeitliche Gefährdung von jagenden Fledermäusen ist nicht herleitbar.</p> <p>Zu den im Artenschutzgutachten geforderten Schutzmaßnahmen trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzbeständen, zur Bauzeitenregelung sowie zum Ersatz von Quartieren in Form von Nist-/Quartiershilfen. Zusätzlich ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgeführt: <i>„Eine regelmäßige ökologische Baubegleitung erscheint nicht erforderlich. Es wird eine Fach-Konsultation bei Arbeiten am bestehenden Gebäuden speziell hinsichtlich der potentiellen Gefährdung von Fledermäusen im Sommer-/Tagesquartier empfohlen.“</i></p> <p>Das Vorhaben ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Maßnahmen realisierbar.</p>
A3.7	<p>Abschließend würde ich vorschlagen, dass die Kitaplätze nur an ortsansässige Kinder vergeben werden und nicht von Kindern aus anderen etlichen Ortsteilen. Somit würden wir hier auch nicht von einer massiven Aufstockung auf 66 Plätze sprechen müssen, sondern nur vom tatsächlichen Fehlbedarf von 20 Betreuungsplätzen für Mußbacher Kinder.</p> <p>Zudem ist mir selbst u.a. auf der Stadtratssitzung zu Ohren gekommen, dass es im Ortsteil Lachen-Speyerdorf auch zu einigen Problemen bei der Kita mit den verkehrstechnischen Gegebenheiten gekommen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Gemäß Kinderbetreuungssatzung vom 23.06.2021 der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist jedes Kind aufnahmeberechtigt, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neustadt an der Weinstraße haben.</p> <p>Die Zahl der Aufnahmen wird durch die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmewünsche vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit unter Beachtung des § 24 SGB VIII. Hierbei gelten</p>

		<p>die Aufnahme- und Vergabekriterien der Stadt Neustadt an der Weinstraße (siehe Anlage 1 zur Kinderbetreuungssatzung).</p> <p>Dementsprechend kann es sein, dass Kinder nicht in die Kindertagesstätte in dem Ortsbezirk gehen können, in welchem sie auch wohnen. Vorrangiges Ziel ist es jedoch, überhaupt ausreichend Betreuungsplätze stadtweit anbieten zu können, weshalb die Erweiterung der Kindertagesstätte in Mußbach dringend notwendig ist.</p> <p>Die geplanten Neubauten in der Kernstadt und die Erweiterungen in Mußbach, Gimmeldingen und Lachen-Speyerdorf sollen nach Fertigstellung die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsangeboten und die dafür gesamtstädtisch notwendigen Umstrukturierungen ermöglichen. Die in Mußbach neu entstehenden Plätze werden im Sinne einer guten, mittelfristigen Planung für das gesamte Stadtgebiet betreffend gebraucht. Darüber hinaus sind die durch Neubaugebiete (u.a. westlich des Bahnhofs in Mußbach, ca. 60 Wohneinheiten, davon ca. 16 Einfamilienhäuser geplant) hinzukommenden Bedarfe nicht im Bedarfsplan abgebildet, fließen aber in die Planungen für Um- und Neubauten mit ein. Aktuell steigen die Kinderzahlen auch durch Zuzüge Schutzsuchender. Man kann also auch hier mit einem steigenden Bedarf rechnen.</p> <p>Bei der KiTa in Lachen-Speyerdorf liegen andere Rahmenbedingungen bezüglich Standort und Erschließung vor.</p>
A3.8	<p>Ich bitte um Rückantwort auf dieses Schreiben und dass Sie mich informieren, sobald der Bauantrag gestellt wurde.</p>	<p>Die Einwender:innen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Abwägungsergebnis nach Beschluss informiert.</p> <p>Der Bauantrag liegt bereits vor, Angrenzer können einen Termin im Bauberatungszentrum zur Einsichtnahme in die Bauunterlagen vereinbaren. Die Einwender:innen wurden bereits darüber informiert.</p>

A4	Private/r	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A4.1	<p>[...]Sie schreiben im Bebauungsplan-Entwurf, dass ein weiterer Zugang über einen rückliegenden Zugang von der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße geplant ist.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p>

	<p>Hier stellt sich erneut die Frage, wie dies mit dem Bring- und Holverkehr der Eltern von Seiten der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße funktionieren soll. Sie teilen mit, dass von Seiten der „J.-G.-Fichte-Str.“ ein Hintereingang geplant ist und Sie davon ausgehen, dass der Bring - und Abholverkehr weiterhin von Seiten des Haupteingangs „Am Stentenwehr“ erfolgt. Davon gehe ich nicht aus und auf Annahmen möchte ich solch ein Unterfangen auch ganz sicher nicht stützen. Daher möchte ich von Ihnen wissen, wie Sie gewährleisten können, dass hier von Seiten der „Johann-Gottlieb-Fichte-Str.“ kein Bring - und Abholverkehr mit einem Kraftfahrzeug erfolgt. Unattraktiv wird es für die Eltern der Kinder sicher nicht, wenn sich zusätzlich noch 66 Fahrzeuge etc. vor dem Haupteingang tummeln müssen. Gewisse Jahreszeiten und Witterungslagen lassen den Bring - und Abholverkehr per Fahrrad und zu Fuß auch sicherlich ganz schnell wieder schwinden und das Kraftfahrzeugaufkommen steigen. Somit wird sich durch die drastisch gestiegene Platzanzahl sicherlich der Verkehr auch auf den Hintereingang verlagern. Zumal Sie auch selbst mitteilen, dass die neu geplanten Kita Plätze in Mußbach zur Deckung aus dem gesamten Stadtgebiet benötigt werden.</p>	<p>Bisher erfolgt der Bring- und Holverkehr über die Straße „Am Stentenwehr“. Es liegen aktuell keine Anzeichen dafür vor, dass eine Verlagerung auf die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ stattfinden wird, dies kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund ihres Charakters sowie der Breite und Ausgestaltung der Straße „Am Stentenwehr“ ist diese als Zufahrt wahrscheinlicher anzusehen. Zudem ist die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ überwiegend nur von Süden her anfahrbar und dadurch bereits über die Straße „Am Stentenwehr“ erschlossen. Damit wäre sowohl eine längere Anfahrt als auch eine unattraktive Wendemöglichkeit in einer Sackgasse für die Eltern verbunden.</p> <p>Die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ ist eine öffentliche Verkehrsfläche mit „Tempo 30 Zone“ beschildert. Nach vorliegenden Angaben werden etwa 50 % der gesamten Kinder mit dem PKW gebracht und abgeholt. Falls sich wider Erwarten dennoch ein Teil des Bring- und Holverkehrs auf die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ verlagern sollte, widerspräche dies sogar nicht der Funktion der Straße als „Wohnweg“. Gemäß Charakterisierung der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) liegt die Belastbarkeit bei <150 Kfz/h, die damit weiterhin unterschritten wäre.</p> <p>Zudem wird nicht davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtanzahl der zu betreuenden Kinder immer anwesend sein wird (krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit). Auch durch das Bilden von Fahrgemeinschaften (beispielsweise Geschwisterkinder) werden im Durchschnitt mehr als ein Kind pro Bring- und Holverkehr transportiert und dadurch Kfz-Bewegungen reduziert.</p> <p>Sollten dennoch unzumutbare Verkehrsbehinderungen entstehen, können bei Bedarf Maßnahmen ergriffen werden, die jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind.</p> <p>Der geplante Hintereingang soll weiterhin die Erreichbarkeit der Kindertagesstätte zu Fuß und mit dem Rad gewährleisten, da der Fußweg über die Grünfläche, östlich entlang des derzeitigen KiTa-Zauns, entfällt.</p>
A4.2	<p>Somit wäre dann auch mit einer entsprechenden Lärmbelästigung zu rechnen, welche in keinem Lärmschutzgutachten Ihrerseits berücksichtigt wurde. Zumal die Bedingungen von Seiten der „Johann.-Gottlieb-Fichte-Str.“ bezüglich Gebäuden etc. auch andere sind, als von Seiten „Am Stentenwehr“. Daher kann ich auch hier Ihre erneute Annahme nicht akzeptieren und widerspreche, dass</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Da durch den geplanten Hintereingang im Norden der KiTa-Erweiterung von der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ ein Bring- und Holverkehr zwar unwahrscheinlich ist, faktisch aber nicht ausgeschlossen werden kann, wurde nochmals eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, bei der</p>

	<p>von Seiten der „Johann.-Gottlieb-Fichte-Str.“ ein Schallgutachten unberücksichtigt bleiben kann.</p>	<p>die gleichen Werte, wie in der Schalltechnischen Untersuchung für die Parkvorgänge an der Straße „Am Stentenwehr“ angesetzt wurden.</p> <p>Im Tagzeitraum werden an den maßgeblichen Immissionsorten an der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße Gewerbelärmbeurteilungspegel von bis zu 52 dB(A) (J.-G.-F.-Str. 35) prognostiziert. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird an allen Gebäuden in der Umgebung der KiTa eingehalten und um mindestens 3 dB(A) unterschritten. (vgl. Abbildung 12 der Begründung zum Bebauungsplan)</p> <p>Darüber hinaus dürfen gemäß TA-Lärm kurzzeitige Geräuschspitzen den Tag-Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Laut Gutachten können am Tag an den maßgeblichen Immissionsorten Überschreitungen des Immissionsrichtwerts für kurzzeitige Geräuschspitzen von 85 dB(A) in WA durch die Betriebsvorgänge der KiTa ausgeschlossen werden.</p>
<p>A4.3</p>	<p>Zudem ist zur Seite der „Johann.-Gottlieb-Fichte-Str.“ auch eine Küche geplant und angrenzende Lagerräume (soweit ich das in dem sehr klein bereitgestellten und kaum zu lesenden Grundrissplan erkennen kann). Hier stellt sich auch die Frage, wie der damit verbundene Lieferverkehr geplant ist? Ist dieser auch von Seiten des Haupteingangs geplant? Falls nicht, wird dieser sicherlich auch gewissen Lärm und evtl. Verkehrsbehinderungen verursachen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Externe Lieferverkehre finden weiterhin über die Straße „Am Stentenwehr“ statt. Lediglich das Be- und Entladen für die Wocheneinkäufe soll über die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ erfolgen. Durch einen Wocheneinkauf werden keine größeren Lärmbelastungen oder gar Verkehrsbehinderungen hervorgerufen.</p>
<p>A4.4</p>	<p>In diesem Zusammenhang, würde ich Sie auch bitten, mir mitzuteilen, wo ich die Widmung der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße nach § 5 des Straßengesetz (Straßen- und Wegerecht) einsehen kann (Alternativ legen Sie diese vor) .</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Johann-Gottlieb-Fichte-Straße ist nach § 5 des Straßengesetzes als öffentliche Straße gewidmet. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.01.1983 in der Rheinpfalz. Darüber hinaus ist sie als Tempo 30 Zone beschildert.</p>
<p>A4.5</p>	<p>Auch stellt sich die Frage, wie sich die Lärmentwicklung von Seiten einer Großküche für die direkt anliegenden Anwohner denn auswirken wird (Laufender Küchenbetrieb, Lüftergeräusche etc..).</p> <p>Auch von einer eventuellen Geruchsbelästigung durch die geplante Küche ist hier wohl auszugehen. Wie genau sehen denn dahingehend die Planungen aus?</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>In der Kindertagesstätte findet eine Mittagsverpflegung statt. Der Küchenbereich wird mit einem eigenständigen Zu- und Abluftsystem geplant. Unzumutbare Lärm- oder Geruchsbelästigungen werden nicht hervorgerufen. Im Übrigen sind Kindertagesstätten in einem Allgemeinen Wohngebiet (hier: Umgebungsbebauung) zulässig. Die Anordnung und</p>

		<p>der Ausbau der Räume der Kindertagesstätte selbst liegen nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans. Die Zulässigkeit der Ausgestaltung des Gebäudes richtet sich im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens nach den Bestimmungen der Landesbauordnung und einzuhaltenden DIN-Vorschriften.</p>
A4.6	<p>Bezüglich Artenschutz teilen Sie mit, dass keine Reptilien nachgewiesen werden konnten und verweisen auf das erstellte Artenschutzgutachten.</p> <p>Hierzu kann ich Ihnen erneut mitteilen, dass in diesem Gebiet Fledermäuse und auch Reptilien, wie u.a. die Mauereidechse sehr häufig zugange und in unmittelbarer Nähe anzutreffen sind. Somit muss ich Ihnen und dem Artenschutzgutachten widersprechen.</p> <p>Gerne kann ich Ihnen auch weitere Dokumentationen usw. zukommen lassen, wenn gewünscht. Gerne prüfe ich auch genauer wie das Fledermausverhalten sich bezüglich der Quartieraufnahme in besagtem Gebiet verhält und dokumentiere dies auch gegebenenfalls.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Der Schwerpunkt der Erfassung von Reptilien konzentrierte sich auf den Bereich des künftigen Baufelds und die Randzonen inkl. kleiner Begrenzungsmauern der anschließenden Gärten. Hier erfolgten zu keiner Zeit Sichtungen von Mauereidechsen.</p> <p>Betont wurde im Fachbeitrag Artenschutz auch, dass für Mauereidechsen allgemein als essentiell geltende Strukturen, wie vertikale, spaltenreiche Elemente, die zudem eine höhere Wärmespeicherkapazität als reine Vegetationsflächen haben, innerhalb des zukünftigen Baufelds gänzlich fehlen.</p> <p>Eine populationswirksame Beeinträchtigung/Tötung von Individuen der Mauereidechse, die „bei häufigem zugange sein“ mit hinreichender Sicherheit nicht übersehen worden wäre, kann nach wie vor nicht hergeleitet werden.</p> <p>Dass Fledermäuse den Geltungsbereich befliegen, wurde im Artenschutzgutachten nachgewiesen und zu keiner Zeit in Frage gestellt. Die durch das Vorhaben betroffenen Bäume sind definitiv keine traditionellen Quartierstrukturen für die nachgewiesenen Arten. Quartier-Potentialbäume werden durch das Vorhaben offenkundig nicht betroffen; im Übrigen sind diese im Fachbeitrag Artenschutz betont und für sie ein Erhaltungsgebot als Schutzmaßnahme gefordert.</p> <p>Eine weitere, mögliche Betroffenheit wurde mit Sanierungen am Gebäudebestand, v.a. im Bereich der Attiken, die als Winterquartier der nachgewiesenen Arten allerdings weitestgehend ausscheiden, im Fachbeitrag angesprochen und die entsprechenden, vorbeugenden Schutzmaßnahmen gefordert. Diese werden im Zuge der Baumaßnahme entsprechend umgesetzt werden.</p> <p>Fledermäuse wechseln sehr häufig ihre Quartiere und Einzeltiere, v.a. die Zwergfledermaus, können tageweise auch kleine Spaltenangebote</p>

		<p>besezt. Solche Quartiere zu erfassen ist nicht praktikabel bis unmöglich. Letztlich sind sie für die Sicherung des Erhaltungszustand von marginaler Bedeutung – entscheidend dafür sind häufig frequentierte, „traditionelle“ Wochenstuben- und Ruhequartiere. Dafür ergaben sich am Gebäudebestand keine konkreten Hinweise und sind auch obsolet, da hier keine Eingriffe erfolgen. Auf dem künftigen Baugelände sind solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, auch wenn der Luftraum des Baufelds regelmäßig zur Jagd befliegen wird.</p> <p>Eine bauzeitliche Gefährdung von jagenden Fledermäusen ist nicht herleitbar.</p> <p>Zu den im Artenschutzgutachten geforderten Schutzmaßnahmen trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzbeständen, zur Bauzeitenregelung sowie zum Ersatz von Quartieren in Form von Nist-/Quartiershilfen. Zusätzlich ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgeführt: <i>„Eine regelmäßige ökologische Baubegleitung erscheint nicht erforderlich. Es wird eine Fach-Konsultation bei Arbeiten am bestehenden Gebäuden speziell hinsichtlich der potentiellen Gefährdung von Fledermäusen im Sommer-/Tagesquartier empfohlen.“</i></p> <p>Das Vorhaben ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Maßnahmen realisierbar.</p>
A4.7	<p>Abschließend würde ich vorschlagen, dass die Kitaplätze nur an ortsansässige Kinder vergeben werden und nicht von Kindern aus anderen etlichen Ortsteilen. Somit würden wir hier auch nicht von einer massiven Aufstockung auf 66 Plätze sprechen müssen, sondern nur vom tatsächlichen Fehlbedarf von 20 Betreuungsplätzen für Mußbacher Kinder. Zudem ist mir selbst u.a. auf der Stadtratsitzung zu Ohren gekommen, dass es im Ortsteil Lachen-Speyerdorf auch zu einigen Problemen bei der Kita mit den verkehrstechnischen Gegebenheiten gekommen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Gemäß Kinderbetreuungssatzung vom 23.06.2021 der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist jedes Kind aufnahmeberechtigt, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neustadt an der Weinstraße haben.</p> <p>Die Zahl der Aufnahmen wird durch die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmewünsche vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit unter Beachtung des § 24 SGB VIII. Hierbei gelten die Aufnahme- und Vergabekriterien der Stadt Neustadt an der Weinstraße (siehe Anlage 1 zur Kinderbetreuungssatzung).</p>

		<p>Dementsprechend kann es sein, dass Kinder nicht in die Kindertagesstätte in dem Ortsbezirk gehen können, in welchem sie auch wohnen. Vorrangiges Ziel ist es jedoch, überhaupt ausreichend Betreuungsplätze stadtweit anbieten zu können, weshalb die Erweiterung der Kindertagesstätte in Mußbach dringend notwendig ist.</p> <p>Die geplanten Neubauten in der Kernstadt und die Erweiterungen in Mußbach, Gimmeldingen und Lachen-Speyerdorf sollen nach Fertigstellung die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsangeboten und die dafür gesamtstädtisch notwendigen Umstrukturierungen ermöglichen. Die in Mußbach neu entstehenden Plätze werden im Sinne einer guten, mittelfristigen Planung für das gesamte Stadtgebiet betreffend gebraucht. Darüber hinaus sind die durch Neubaugebiete (u.a. westlich des Bahnhofs in Mußbach, ca. 60 Wohneinheiten, davon ca. 16 Einfamilienhäuser geplant) hinzukommenden Bedarfe nicht im Bedarfsplan abgebildet, fließen aber in die Planungen für Um- und Neubauten mit ein. Aktuell steigen die Kinderzahlen auch durch Zuzüge Schutzsuchender. Man kann also auch hier mit einem steigenden Bedarf rechnen.</p> <p>Bei der KiTa in Lachen-Speyerdorf liegen andere Rahmenbedingungen bezüglich Standort und Erschließung vor.</p>
A4.8	Ich bitte um Rückantwort auf dieses Schreiben und dass Sie mich informieren, sobald der Bauantrag gestellt wurde.	<p>Die Einwender:innen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Abwägungsergebnis nach Beschluss informiert.</p> <p>Der Bauantrag liegt bereits vor, Angrenzer können einen Termin im Bauberatungszentrum zur Einsichtnahme in die Bauunterlagen vereinbaren. Die Einwender:innen wurden bereits darüber informiert.</p>

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

B1 Amprion GmbH, Dortmund		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B1.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Höchstspannungsleitungen vorhanden oder geplant.
B1.2	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Weitere zuständige Versorgungsunternehmen wurden am Bebauungsplanverfahren standardmäßig beteiligt.

B2 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B2.1	Belange der Schulaufsicht sind vom BP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Betroffenheit. Keine Bedenken.

B4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B4.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Beeinträchtigung. Keine Einwände.

B6 Creos Deutschland GmbH		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B6.1	[...] Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Anlagen vorhanden.

B8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B8.1	[...] Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben [...] vom 04.07.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise wurden im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt. Es wird auf die Abwägungsentscheidung des Stadtrates vom 24.11.2022 (Vorlage 258/2022) verwiesen.

B10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B10.1	[...] Wir betreiben derzeit in dem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Richtfunkverbindung, keine Einwände.

B11 Ericsson Services GmbH		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B11.1	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Einwände.

B11.2	<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. [...]</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Deutsche Telekom (B10) wurde ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>
-------	---	--

B12 Deutscher Wetterdienst, Offenbach		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B12.1	<p>[...] Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Betroffenheit. Keine Einwände.</p>
B12.2	<p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. [...]</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Erstellung eines amtlichen klimatologischen Gutachtens nicht erforderlich. Auf die Auswirkungen der Planung auf das (Mikro-) Klima wurde in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Durch den neuen Baukörper und dem damit verbundenen Verlust an Grünfläche kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Kleinklimas. Um diese mit der Planung verbundenen mikroklimatischen Veränderungen zu reduzieren, werden grünordnerische Festsetzungen, wie Erhalt und Neupflanzung von Bäumen sowie Dachbegrünung, getroffen.</p>

B24 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B24.1	<p>[...] mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 8.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Mit den Hinweisen unter 8.2 einverstanden.</p>
B24.2	<p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. In den Hinweisen unter 8.2.5 bereits enthalten.</p>

B24.3	Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. In den Hinweisen unter 8.2.2 bereits enthalten.
B24.4	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. In den Hinweisen unter 8.2.2 bereits enthalten.
B24.5	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht die Stellungnahmen der Direktion der Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. [...]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz (B23) und die Direktion Landesarchäologie in Koblenz (B22) wurden ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

B25	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B25.1	<p><i>[red. Anmerkung: Die Stellungnahme erfolgte nach telefonischer Auskunft, da die Erreichbarkeit der Kreisverwaltung nach dem Cyber-Angriff per E-Mail nicht möglich war:]</i></p> <p>Es liegt keine Betroffenheit durch den Bebauungsplan vor, da das vom Gewässerzweckverband zu unterhaltende Gewässer „Mußbach“ erst ab der Ecke „Am Stentenwehr“ / „Silvanerweg“ in Richtung Südosten oberirdisch verläuft.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Keine Einwände.</p>

B27 Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B27.1	[...] Für uns haben sich in der Zwischenzeit keine neuen Erkenntnisse ergeben, sodass wir der Planung weiterhin zustimmen (siehe Stellungnahme vom 29. Juli, 2022).	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Positive Haltung gegenüber Verfahren und der Schaffung von Betreuungsplätzen. Keine Einwände.

B28 Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B.28.1	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. [...] Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, wurde festgestellt, dass die Leitungen sich außerhalb des Geltungsbereichs, in den umliegenden Straßenverkehrsflächen, der „Freiherr-vom-Stein-Straße“ und „Am Stentenwehr“ bis zur Einfahrt zum KiTa-Gelände, befinden. Auswirkungen des Bebauungsplans auf die TK-Linien sind nicht zu erwarten.
B.28.2	Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Leitungen im Geltungsbereich vorhanden.

B31 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B.31.1	Gegen den o.g. Bebauungsplan gibt es [...] von unserer Seite keine Einwände.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Einwände.

B32 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B.32.1	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><u>Bergbau / Altbergbau:</u></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Mußbach-Südost, VII. Änderung" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Kein Altbergbau oder Bergbau.</p>
B.32.2	<p>Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnisse "Fuchsmantel" (Lithium) sowie "Flaggenturm" (Erdwärme). Inhaberin der Berechtigungen ist die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 Bau 52 in 76227 Karlsruhe.</p> <p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Mit der Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH wurde sich nicht in Verbindung gesetzt, da es sich um eine KiTa-Erweiterung auf einem innerörtlichen städtischen Grundstück in einem bebauten Wohngebiet handelt.</p>
B.32.3	<p><u>Boden und Baugrund</u></p> <p>- <u>allgemein:</u></p> <p>Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Der entsprechende Hinweis in Kap. 3.7 der Begründung wird fachlich bestätigt.</p> <p>Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Empfehlung betrifft die nachgelagerten Ausführungsarbeiten. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>
B.32.4	<p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Bei den genannten DIN-Normen handelt es sich um allgemeingültige Regelwerke, die für alle Eingriffe in den Baugrund oder bei Bodenarbeiten zu berücksichtigen sind. Von der Aufnahme solcher grundsätzlichen</p>

		Hinweise in die Hinweise zum Bebauungsplan wird abgesehen, um eine Überfrachtung des Bebauungsplans zu vermeiden.
B.32.5	<p><u>- mineralische Rohstoffe:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Einwände.</p>


B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B36.1	<p>Bezüglich der o.a. Bauleitplanung sind von hier aus auch zum gegebenen Verfahrensstand vom Grundsatz her keine Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Bedenken.</p>

B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B37.1	<p>[...] befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Wir haben keine Bedenken und Anregungen zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Versorgungseinrichtungen. Keine Bedenken.</p>
B37.2	<p>An dieser Stelle weisen wir erneut ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einholen, die auf der Webseiten der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zur Planauskunft wurden in redaktionell angepasster Form bereits in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

B39 Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B39.1	Wir haben das Bauvorhaben „Mußbach-Südost“ sowie den Bebauungsplan „Mußbach-Südost, VII. Änderung“ zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Polizeiinspektion Neustadt/Weinstraße bestehen hiergegen keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Bedenken.

B65 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B65.1	[...]Zwischenzeitlich sind das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept sowie Details der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abgestimmt. Mit Datum vom 18.11.2022 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erteilt.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung bereits erteilt.
B65.2	Im Übrigen wird auf mein Schreiben vom 04.08.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt. Es wird auf die Abwägungsentscheidung vom 24.11.2022 (Vorlage 258/2022) verwiesen.

B66 Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B.66.1	[...] Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nach wie vor nicht direkt berührt. Es sind keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Richtfunkstrecken vorhanden oder geplant. Keine nicht tolerierbaren Beeinträchtigungen.

	<p>Die Prüfung des geplanten Vorhabens ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.</p>	
B72	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B72.1	<p>[...] Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Einwände.</p>
B72.2	<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zur Kabelschutzanweisung und Zeichenerklärung wurden bereits nach der frühzeitigen Beteiligung in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
B72.3		<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wurde um eine zusätzliche Planauskunft gebeten. Der Verlauf der Vodafone-Telekommunikationsanlagen entspricht dem Verlauf der Telekom-Telekommunikationslinien. Für die Telekommunikationslinien wurde bereits ein Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt. (s. B8.1). Es wird auf die Abwägungsentscheidung vom 24.11.2022 (Vorlage 258/2022) verwiesen.</p>

B73 Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B73.1	[...] unsere Stellungnahme vom 13. Juli bleibt für die erneute Anfrage [...] weiter gültig.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Weder im Plangebiet (rot abgegrenzter Bereich) noch in einem Abstand von 25 m zur Grenze des Plangebiets befinden sich Richtfunkstrecken. Es wird auf die Abwägungsentscheidung vom 24.11.2022 (Vorlage 258/2022) verwiesen.

C. Nachbargemeinden

C2 Verbandsgemeinde Deidesheim		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C2.1	[...] keine Belange der Verbandsgemeinde Deidesheim und der ihr angehörenden Gemeinden berührt werden. Demzufolge werden keine Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans geltend gemacht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Anregungen oder Bedenken.

C5 Verbandsgemeinde Maikammer		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C5.1	[...] bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Bedenken.